

**Satzung der Gemeinde Aitrang über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung
sowie für die damit im Zusammenhang
stehenden Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)
Vom 08.12.2015**

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 1994 (GVBl S. 553) und Art. 22 Abs. 1 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F) erlässt die Gemeinde Aitrang folgende Satzung:

**ERSTER TEIL
Allgemeine Vorschriften**

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a) eine Grabgebühr (§ 4)
- b) Bestattungsgebühren (§ 5)
- c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht

- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde
- c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe c mit der Auftragserteilung,
- d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe der Gebührenbescheides fällig.

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühr

(1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für

	<u>Pro Jahr*</u>	<u>15 Jahre*</u>
a) eine Einzelgrabstätte für Kinder	27 €	405 €
b) eine Einzelgrabstätte für Erwachsene	31 €	<u>25 Jahre</u> 775 €
c) eine Familiengrabstätte	55 €	1.375 €
e) eine Urnengrabstätten (Einzelbelegung)	23 €	<u>15 Jahre</u> 345 €
f) eine Urnengrabstätten (Doppelbelegung)	36 €	540 €

(2) Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbeitrag in gleicher Höhe entsprechend Abs. 1 a) bis f) erhoben.

(4) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefristen im voraus zu entrichten.

(5) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Besorgung einer Leiche beträgt

a) bei Kindern	21,00 €
b) bei Erwachsenen	52,00 €

(2) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt

bei Kindern und Erwachsenen	50 €
-----------------------------	------

(3) Die Gebühr für die Reinigung des Leichenhauses beträgt

bei Kindern und Erwachsenen	60 €
-----------------------------	------

(4) Die Gebühr für die Tätigkeit der Leichenträger während der Beerdigung beträgt

a) bei Kindern	52,00 €
b) bei Erwachsenen	103,00 €

(5) Die Gebühr je Grabstätte beträgt

a) bei Kindergräbern	
- für das Öffnen des Grabes	154,00 €
- für das Schließen des Grabes	52,00 €
b) bei Erwachsenenreihengräbern und Familiengräbern	
- für das Öffnen des Grabes	230,00 €
- für das Schließen des Grabes	67,00 €

(6) Die Gebühr für die Trauerfeier mit Beisetzung einer Urne beträgt 103,00 €

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für den Transport einer Leiche mittels Leichenwagen (Überführungsgebühr) beträgt 20,00 €.
- (2) Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche innerhalb des Friedhofs beträgt
- a) während der Ruhefrist 486,00 €
 - b) nach Ablauf der Ruhefrist 384,00 €
- (3) Die Gebühr für das Ausgraben einer Leiche zur Überführung in einen anderen Friedhof beträgt
- a) während der Ruhefrist 384,00 €
 - b) nach Ablauf der Ruhefrist 282,00 €
- (4) Die Gebühr für das Tieferlegen einer Grabsohle beträgt je 10 cm 18,00 €
- (5) Die Gebühr für das Umschreiben eines Grabnutzungsrechts beträgt 20,00 €
- (6) Die Gebühr für die Zulassung eines Bestattungsunternehmens beträgt 100,00 €
- (7) Die Gebühr für die Zulassung, gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ausführen zu dürfen, beträgt 100,00 €.
- (8) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

DRITTER TEIL Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 29.08.1995 mit den dazu ergangenen Änderungssatzungen vom 14.12.1999 und 19.01.2001 außer Kraft.

Aitrang, 08.12.2015
GEMEINDE AITRANG

Schweikart
Erster Bürgermeister